

Förderkreis an der Carl-von-Linné-Schule für Körperbehinderte e.V.



Satzung

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Förderkreis an der Carl-von-Linné-Schule für Körperbehinderte e.V.“.
2. Sein Sitz ist die Carl-von-Linné-Schule für Körperbehinderte, Paul-Junius-Straße 15, 10367 Berlin-Lichtenberg.
3. Der Förderkreis ist als rechtsfähiger Verein auf der Grundlage des geltenden Vereinsrechtes in das Register einzutragen.
4. Die Vereinsanschrift ist gleichlautend wie der Sitz des Vereins.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein arbeitet im Interesse der Carl-von-Linné-Schule für Körperbehinderte und leistet seinen Beitrag zur Sicherung der weiteren Profilierung dieser Einrichtung in Einheit von sonderpädagogischen Beratungen, Frühförderungen, schulischer und beruflicher Bildung, medizinisch prophylaktischer und therapeutischer Betreuung, Freizeitgestaltung sowie aller damit zusammenhängenden Teilbereiche.
Er fördert politisch sowie konfessionell unabhängig die Kinder und Jugendlichen der Carl-von-Linné-Schule für Körperbehinderte und vertritt entsprechend die Interessen seiner Mitglieder.
2. Der Verein und seine Mitglieder sind bestrebt, seine Aufgaben zu erfüllen durch:
 - eine konstruktive Zusammenarbeit mit Pädagogen, Ärzten, medizinischem Fachpersonal, allen Angestellten der Einrichtung, Absolventen, Eltern und allen Interessierten zum Wohle der Carl-von-Linné-Schule für Körperbehinderte;
 - Mithilfe bei der Erhaltung und Modernisierung der Carl-von-Linné-Schule für Körperbehinderte einschließlich Anschaffung und Instandhaltung erforderlicher Einrichtungsgegenstände im pädagogischen und medizinischen Bereich sowie Unterrichtsmittel und technische Hilfsmittel für die körperbehinderten Kinder und Jugendlichen;
 - Unterstützung der Carl-von-Linné-Schule für Körperbehinderte bei der Durchführung von Veranstaltungen, Exkursionen und Feriengestaltung sowie Freizeitgestaltung für die Kinder und Jugendlichen;
 - Erfahrungsaustausch mit gleichgelagerten Interessenvertretern anderer Einrichtungen dieser Art;
 - die weitere Herausbildung einer behindertengerechten Umwelt, verbunden mit Maßnahme der Integration der Kinder und Jugendlichen der Carl-von-Linné-Schule für Körperbehinderte in das öffentliche Leben einschließlich berufsvorbereitender Orientierung in Zusammenarbeit mit entsprechenden Institutionen, Behindertenverbänden, –organisationen und –vereinen;
 - die Gewinnung von Sponsoren zur Unterstützung des Vereinszwecks und Beratung mit ihnen über wirksame Förderungsmaßnahmen.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung sowie die Förderung der Hilfe für Behinderte.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittels des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss des Vorstandes können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

§ 4 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Die Planung der Finanzen des Förderkreises erfolgt in entsprechenden Abschnitten mit einer Zwischenauswertung im Juni jeden Jahres.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder Bürger ab 14 Jahren sowie jede juristische Person werden, die sich die Förderung der Carl-von-Linné-Schule für Körperbehinderte zu Aufgabe stellen und diese Satzung anerkennen.
2. Der Eintritt von Mitgliedern ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Eintrag in die Mitgliederliste und Zahlung des ersten Jahresbeitrages.
3. Der Beitrag der Mitglieder beruht auf Selbsteinschätzung, er besteht aus Mindestbeitrag und freiwilligem Spendenbeitrag. Der Beitragsnachweis wird beim Vorstand geführt.
Der Jahresbeitrag beträgt mindestens: **6,00 EUR** für Schüler
15,00 EUR für Einzelpersonen (ab 18 Jahren)
30,00 EUR für Firmen und Organisationen
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch formlos beantragte Streichung aus der Mitgliederliste ohne Begründung zum Schluss des Geschäftsjahres durch das Mitglied;
 - b) mit dem Tod des Mitgliedes;
 - c) durch Streichung aus der Mitgliederliste mit Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied die Bestrebungen des Vereins schädigt oder mit der Zahlung des Beitrages trotz Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand ist.

Vor dieser Entscheidung ist das Mitglied zu hören. Gegen die Streichung kann innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich beim Vorstand Einspruch eingelegt werden, worüber die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig entscheidet.
Ein Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Beiträge besteht generell nicht.
5. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
6. Auf der Grundlage entsprechender Versicherungspolizen sind alle Personen, die im Auftrag des Förderkreises tätig sind, haftpflichtversichert. Alle dem Förderkreis gehörenden materiellen Gegenstände sind gegen Feuer- und Wasserschäden versichert. Bei Rechtsstreitigkeiten im Interesse des Förderkreises kann eine Rechtsschutzversicherung in Anspruch genommen werden.

§ 6 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 1. der Vorstand
 2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Wahrnehmung aller mit dem Vereinszweck zusammenhängenden Aufgaben. Er erstellt einen jährlichen Finanzplan, der die Verwendung der finanziellen Mittel regelt.
2. Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus
 - Vorsitzende/r
 - Stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - Schatzmeister/in
 - 4 weiteren Vorstandsmitgliedern.Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu zweit vertreten, wobei sie an Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlgängen.
4. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis die Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer. Wird einem Mitglied des Vorstandes in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder das Vertrauen abgesprochen, scheidet der Betroffene sofort aus dem Verein aus.
5. Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Mit der Vereinsarbeit im Zusammenhang stehende Auslagen werden erstattet.
6. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf ein oder wenn ein Vorstandsmitglied es verlangt. Die Beratung des Vorstandes sollte vierteljährlich stattfinden und der Leiter der Carl-von-Linné-Schule für Körperbehinderte bzw. ein von ihm Beauftragter entsprechend einbezogen werden.
7. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern beschlussfähig.
8. Der Vorstand beruft nach Bedarf Ausschüsse für Sonderaufgaben und wählt deren Mitglieder, soweit diese nicht durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens jährlich einmal vom Vorsitzenden durch schriftliche Einladung zu berufen, wobei die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen ist.
2. Eingereichte Anträge zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung werden in der schriftlichen Einladung mitgeteilt, können aber bei berechtigtem Interesse auch in der Mitgliederversammlung gestellt werden.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beratung aller Grundsatzfragen des Vereins;
 - b) Entgegennahme des Geschäfts- und Finanzberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung;
 - c) Wahl des Vorstandes auf 2 Jahre;
 - d) Beschlüsse über Satzungsänderungen, wozu eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der vertretenen Stimmen erforderlich ist;
 - e) Beschlüsse über den Einspruch eines Mitgliedes gegen seine Streichung aus der Mitgliederliste;
 - f) Berufung der Ehrenmitglieder auf Vorschlag des Vorstandes.
4. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und dem Vorsitzenden bzw. einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen ist.
6. Die Stimmabgabe auf der Mitgliederversammlung hat persönlich zu erfolgen.
7. Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der

Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.

§ 9 Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der vertretenen Stimmen sie in der Mitgliederversammlung beschließt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für Förderung der Hilfe für Behinderte. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen

1. Die Bekanntmachung über die Gründung des Vereins erfolgt nach dessen Registrierung durch entsprechende Presseveröffentlichungen und in der Carl-von-Linné-Schule für Körperbehinderte.
2. Die Jahresabrechnung des Vereins ist durch mindestens zwei Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören und von der Mitgliederversammlung für 1 Geschäftsjahr gewählt werden, zu prüfen.
3. Alle Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane werden vom Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied geleitet. Die Ausschusssitzungen werden von dem jeweiligen Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Vereins einberufen und durchgeführt.
4. Über alle Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane und Ausschüsse sind Niederschriften zu fertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen sind.
5. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Zuruf, sofern nicht geheime Wahl oder Abstimmung verlangt wird. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet bis auf anderslautende Festlegungen in der Satzung die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen, andere Ermächtigungen zur Satzungsänderung sind nicht zulässig.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 12.12.2016 beschlossen.